

über die Verhandlungen an. Die Curie berief sich auf die canonischen Sammlungen, sie holte die Privilegien der Kaiser hervor, ihre Ansprüche zu erhärten. Noch mehr tritt die Bedeutung dieser kirchlichen Forderungen in der scharfen Formulierung zu Tage, welche dieselben im Vertrage selbst erhielten. Der Kaiser soll alle dem Papst entzogenen Hoheitsrechte und Besitzungen des h. Petrus¹ in dem Umfange, wie sie die römische Kirche seit Innocenz II. besessen hat, zurückgeben und in dem Besitz derselben schützen (Art. 3). Diese allgemeine Bestimmung wird dann in den folgenden Artikeln in Einzelbestimmungen zerlegt: Der Kaiser soll dem Papste und der römischen Kirche die Präfectur der Stadt Rom restituieren. Wenn er jedoch nach erfolgter völliger Restitution derselben irgend eine auf dieselbe bezügliche Forderung geltend machen will, so wird der Papst bereit sein, einem solchen Anspruch gerecht zu werden (Art. 4). Die während des Schisma zum Kaiser übergetretenen Vasallen der römischen Kirche wird der Kaiser restituieren (Art. 5). Der Kaiser gibt das Land der Markgräfin Mathilde in dem Umfange, wie es die römische Kirche zur Zeit Lothars III., Konrad III. und unter Friedrich I. selbst besessen hat, dem Papst und der römischen Kirche zurück (Art. 6). Papst und Kaiser werden sich gegenseitig zum Schutze der Ehre und der Rechte der Kirche und des Reiches unterstützen (Art. 7). Die während des Schisma oder ohne ordentlichen Richterspruch den Kirchen vom Kaiser oder den Seinigen entzogenen Besitzungen sollen denselben zurückgegeben werden (Art. 8).

Für die Beurtheilung der späteren päpstlichen Politik, in erster Linie der Ansprüche Innocenz III., ist diese genaue Angabe der curialen Forderungen im Jahre 1176 um so werthvoller, als wir annehmen dürfen, dass die Curie im Vertrag von Anagni alles erreicht hat, was sie in dieser Hinsicht forderte. Die Nennung des Papstes Innocenz II. deutet auf die grossen Concessionen hin, welche Lothar III. diesem Papste machte; aber wir kennen, abgesehen von seiner beschränkten Anerkennung der kirchlichen Ansprüche auf die Oberlehensherrlichkeit über Sicilien und auf die Mathildische Erbschaft, keinen Akt dieses Kaisers, welcher den damaligen Umfang der Regalien und Besitzungen des h. Petrus im Einzelnen festgestellt hätte. Auch der Vertrag von Anagni lässt uns darüber im Unklaren, welche Ausdehnung man damals dem allgemeinen Ausdruck '*Regalia et possessiones b. Petri*' gegeben hat². Er

1) Ueber die Bedeutung der *Regalia et aliae possessiones b. Petri* s. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2, 304. 2) Er scheint schon damals zu einer Art Formel geworden zu sein. Heinrich V. verspricht im Wormser Concordat, die *possessiones et regalia b. Petri* zu